

1. Vertrags- und Leasingbeginn

1.1. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber (kurz LG) zustande.

1.2. Die Leasingzahlungen beginnen mit dem Tag der Lieferung.

1.3. Die vereinbarte Dauer des Kündigungsverzichts durch den Leasingnehmer (kurz LN) gem. Pkt. 6.1. beginnt mit dem Monatsersten, der dem Endabrechnungsschreiben gem. Pkt. 5.2. folgt (Leasingbeginn).

1.4. Der LN nimmt zur Kenntnis, daß mit Abschluß des Leasingvertrages eine einmalige Bearbeitungsgebühr berechnet und gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben wird.

2. Lieferung des Leasinggegenstandes

2.1. Dem LN ist bekannt, daß der LG den Leasinggegenstand erst erwerben muß, wobei die Auswahl des Lieferanten und des Leasingobjektes durch den LN erfolgt.

2.2. Der mit dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin ist freibleibend. Der LG haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen und Vertragsbestimmungen von Lieferanten. Der LN erkennt die von ihm zur Kenntnis genommenen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten als auch für ihn verbindlich an. Der LG übernimmt keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sondern beauftragt, bevollmächtigt und verpflichtet den LN, alle dem LG zustehenden Rechte aus Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung und dergleichen gegenüber dritten Personen insbesondere gegenüber dem Lieferanten des Leasingobjektes fristgerecht auf eigene Kosten, im eigenen Namen geltend zu machen. Der LN wird den LG diesbezüglich schad- und klaglos halten. Der LG ist jedoch berechtigt, diese Ansprüche auch selbst im Interesse und auf Kosten des LN zu betreiben. Für den Fall, dass der vom LG zu entrichtende Kaufpreis mittels zwei oder mehr Teilzahlungen zu leisten ist, wird der LN dem LG sämtliche von diesem geleisteten Zahlungen ersetzen, wenn das LO nicht oder nicht fristgerecht geliefert wird, wobei diese Verpflichtung so lange aufrecht bleibt, bis der LG endgültig das zivilrechtliche Eigentum am LO erlangt hat.

2.3. Allfällige Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den LG zu leisten und von diesem hinsichtlich der Leasingberechnungsbasis gemäß Pkt. 5 zu berücksichtigen.

2.4. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des LN, sofern mit dem Lieferanten nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

2.5. Der LN ist verpflichtet, den vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Leasinggegenstand abzunehmen und ein entsprechendes Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu unterschreiben, welches den Modus für den ET-Übergang des LO an den LG darstellt. Verweigert der LN die Übernahme, so beginnt die Leasingzeit mit dem Tag der Bereitstellung des Leasingobjektes durch den Lieferanten. Wahlweise hat der LG das Recht vom Leasingvertrag zurückzutreten, wobei der LN dem LG alle unter Punkt 2.6. angeführten Kosten zu ersetzen hat.

2.6. Unterbleibt die Lieferung aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen, kann dieser vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der LN dem LG alle von diesem getätigten Aufwendungen zuzüglich Nebenkosten zu ersetzen. Der LG kann dem LN bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch Hersteller und/oder Lieferanten auf dessen Verlangen sämtliche Ansprüche gegen diese hinsichtlich des Leasinggegenstandes abtreten, wobei der LN verpflichtet ist, einen allfälligen Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden dem Hersteller/Lieferanten und dem LG zu melden. Weitergehende Ansprüche gegen den LG sind ausgeschlossen.

2.7. Der LG übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Eignung oder Verwendbarkeit - auch im Sinne behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen - des Leasinggegenstandes.

2.8. Der Leasinggegenstand darf nur an dem im Leasingvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden. Standortänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LG möglich. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seines Firmensitzes unverzüglich dem LG bekanntzugeben.

3. Instandhaltung

3.1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des, Leasinggegenstandes verbunden sind zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Über Verlangen des LG hat er ein Wartungs- und Pflegeabkommen mit dem Hersteller bzw. Lieferanten abzuschließen.

3.2. Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen durch hierzu befugte Professionisten ausführen zu lassen.

3.3. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, Unterhalts-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des Leasingobjektes gehen zu Lasten des LN, soweit sie die vom Hersteller bzw. Lieferanten getragene Garantie und Wartung übersteigen.

3.4. Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des LG vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des LG über, wobei der LN auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der LN ausdrücklich, jeden Lieferanten einer derartigen Veränderung (Verbesserung) von der Tatsache zu informieren, dass es sich um ein Leasingobjekt handelt.

3.5. Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten und des Restwertes nicht berührt. Der LN hat den LG jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

3.6. Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt des Punktes 3.5. den beschädigten Leasinggegenstand unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen oder den Leasinggegenstand durch ein gleiches oder bei Untunlichkeit ein gleichwertiges Modell zu ersetzen. Ist letzteres der Fall, hat der LN den LG von

der Ersatzanschaffung zu informieren und die Rechnung auf den LG ausstellen zu lassen. Darüber hinaus erklärt er bereits jetzt, dass die Ersatzbeschaffung direkt vom Lieferanten in das Eigentum des LG übergeht. Punkt 4.1. ist analog anzuwenden. Der LG ist verpflichtet, die vom Versicherer erbrachten Versicherungsleistungen voll für den Ersatz bzw. die Reparatur des Leasinggegenstandes dem LN zur Verfügung zu stellen.

4. Sonstige Obliegenheiten

4.1. Mit Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN als diesbezüglich Beauftragter des LG erwirbt der LG Eigentum am Leasinggegenstand. Als Zeichen der Übernahme hat der LN ein Übergabe- Übernahme Protokoll firmenmäßig zu unterfertigen und an den LG auszufolgen. Unterbleibt die ordnungsgemäße Ausfolgung, kann der LG vom LV zurücktreten, wobei Punkt 2.5. analog anzuwenden ist. Der LN ist verpflichtet, den für den LG in dessen Eigentum übernommenen Leasinggegenstand deutlich als Eigentum des LG zu kennzeichnen. Der LG ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit jederzeit zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

4.2. Der LN hat den Leasinggegenstand von Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen usw.) freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der LN den LG unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand nicht so mit anderen Gegenständen zu verbinden, daß dadurch das Eigentumsrecht des LG beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist der LG jedoch berechtigt, bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Trennung und Rückführung seines Eigentums auf Kosten des LN herbeizuführen. Insbesondere hat der LN, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem zuständigen Eigentümer schriftlich auf seine Kosten herbeizuführen.

4.3. Der LG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Ingebrauchnahme oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das Leasingobjekt entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten (Einschluß in die Haftpflichtversicherung des LN).

4.4. Der LN trägt die Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des LG, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer und LG entstehen.

4.5. Der LG ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag einem Finanzierungsinstitut abzutreten.

4.6. Der LN wird dem LG ab Anbotstellung und während der Dauer des Leasingverhältnisses über dessen Verlangen jede Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Er wird ihm jährlich über Anforderung ein Exemplar seines Rechnungsabschlusses zusenken. Alle diese Informationen sind vom LG streng vertraulich zu behandeln.

4.7. Sofern Bestimmungen nichtig sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck sichern, zu ersetzen.

4.8. Sofern Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, seine Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

4.9. Erfüllt der LN seine Verpflichtungen insbesondere aus den Punkten 3, 7 und 12 nicht, kann der LG diese Leistungen auf Kosten des LN erbringen.

4.10. Der Antragsteller ist an sein Angebot 8 Wochen gebunden. Danach ist der LN zur Rückziehung seines Angebotes unter Setzung einer 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zur Angebotsannahme durch den LG berechtigt. Tritt der LN von seinem Angebot während der Bindungsfrist zurück, wird ihm eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 1 % der Leasingberechnungsbasis gem. 5.2. in Rechnung gestellt.

4. 11. Der LN darf den Leasinggegenstand ohne schriftliche Zustimmung des LG weder entgeltlich noch unentgeltlich weitergeben noch sonstige Rechte dritter Personen an dem Leasinggegenstand begründen, andernfalls der LG zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 6.2. berechtigt ist. Für den Fall, dass der LG einer Untervermietung des LO durch den LN zustimmt, zediert der LN dem LG die jeweils von ihm erzielten Mietzinse.

4.12. Eine Ersatzpflicht des LG nach dem Produkthaftungsgesetz (BGBL 99/1988) oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. Sofern der LN das Leasingobjekt privaten Personen (Konsumenten) gänzlich oder teilweise überläßt, hält der LN den LG für alle daraus entstehenden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos. Der LN bestätigt, in ausreichendem Maß über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjektes, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches informiert worden zu sein und ausreichend Informationsunterlagen, das Leasingobjekt betreffend, erhalten zu haben.

4.13. Mehrere LN haften für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand.

5. Leasingberechnung

5.1 Hat der LG bis zum Zeitpunkt des Leasingbeginnes gem. Pkt. 1.3 Auszahlungen an Lieferanten oder Hersteller zu leisten, so hat der LN bezogen auf die bis zum jeweiligen Monatsultimo insgesamt ausbezahlten Beträge anteilige Leasingraten zu bezahlen. Die vereinbarte Frist bis zur möglichen Ausübung des Kündigungsrechtes gem. Pkt. 6.1. wird davon nicht berührt.

5.2. Basis für die Berechnung der Leasingraten sind die Anschaffungskosten.

Diese setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, wie z. B. Kreditgebühr. Sobald der vereinbarte Leasinggegenstand (an) den LN übergeben/bereitgestellt und durch den LG zur Gänze ausbezahlt ist, wird der LG dem LN über diese Anschaffungskosten ein Endabrechnungsschreiben übermitteln, welches die Grundlage für die Leasingvorschriften und sonstige Leistungen darstellt.

5.3. Die monatlichen Leasingraten sind unter Zugrundelegung der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzveränderungsbasis kalkuliert. Sofern ab diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung des Leasingvertrages der LN seinen Verpflichtungen gegenüber dem LG vollinhaltlich nachkommt und sich die

genannte Zinssatzveränderungsbasis nach unten oder nach oben verändert, so garantiert und verpflichtet sich der LG, dem LN diese Zinsanpassung in voller Höhe in Form einer Verringerung oder Erhöhung der Leasingraten weiterzugeben. Die Berechnung der Leasingratenänderung erfolgt mittels Abzinsung der gemäß Leasingvertrag zukünftig noch zu bezahlenden Leasingraten zuzüglich eines allfälligen Restwertes zur letztgültigen Zinsveränderungsbasis und Aufzinsung zur neuen Zinsveränderungsbasis. Dabei findet die Rentenbarwertformel Anwendung. Eine Koppelung der Leasingraten an den Verbraucherindex oder ähnliche Indizes erfolgt nicht. Die Zinsbindung an die im Leasingvertrag angeführte Zinsveränderungsbasis kann nur so lange erfolgen, so lange eine Refinanzierung zu dieser Basis möglich ist, vorerst ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages für den Zeitraum von 3 Jahren, ab diesem Zeitpunkt bis auf weiteres. Sollte sodann eine Refinanzierung zur angeführten Basis nicht mehr möglich sein, kann der Zinssatz auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geld- und Kapitalmarktsätze festgelegt werden. Festgehalten wird, dass die Höhe des sodann jeweils geltenden Zinssatzes von der Veränderung der Bonität des LN sowie dessen Zahlungsverhalten abhängig gemacht wird. Sollte über den neuen Vertragszinssatz keine Einigung zwischen LN und LG erzielt werden können, so ist der LG damit einverstanden, dass der LN von seinem Kündigungsrecht ungeachtet des von ihm abgegebenen Kündigungsverzichtes Gebrauch macht. In diesem Fall gelten die Auflösungsbestimmungen des Punktes 6.3. dieser AGB's.

5.4. Die zum Zeitpunkt der Leasingantrag-Stellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen aller Art sind ebenfalls der Leasingratenberechnung zugrundegelegt. Ausgenommen davon sind die Vertragsgebühr und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der LN hat dem LG etwaige während der Leasingzeit anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art, soweit sie nicht der Leasingratenberechnung zugrunde liegen, zu ersetzen.

5.5. Sofern der LN für den LG mit Anzahlungen in Vorlage tritt, werden diese vom LG nach Lieferung des Leasinggegenstandes zu Lasten der Anschaffungskosten bezahlt. Zinsen werden nicht verrechnet.

5.6. Sollte der LN gemäß Sondervereinbarungen auf Seite 1 des Leasingvertrages zur Sicherstellung der Forderungen des LG aus diesem Vertrag vor Übergabe des Leasingobjektes auf Vertragsdauer und bis zur Durchführung der Endabrechnung unverzinst ein Depot erlegen, so ist der LG berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, im Falle, daß er Ansprüche gegen den LN hat, sich zunächst aus dem Depot zu befriedigen. Macht der LG von diesem Recht Gebrauch, ist der LN verpflichtet, das Depot über Verlangen des LG wieder neu zu erbringen oder aufzufüllen, wenn es nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Grundsätzlich hat jedoch der LN keinen Anspruch darauf, daß die Depotzahlung auf die Verpflichtung zur laufenden Zahlung angerechnet wird.

5.7. Für den Fall, dass vom LN eine Mietvorauszahlung geleistet wird und der LV aus welchem Grund auch immer vorzeitig aufgelöst wird, steht diese für die Zeit von der vorzeitigen Auflösung bis zum Zeitpunkt des vom LN abgegebenen Kündigungsverzichtes gem. Punkt 6.1. dem LG zu.

5.8. Zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG gegenüber dem LN aus diesem Leasingvertrag verpflichtet der LN dem LG die von ihm geleisteten Depotzahlungen und/oder Mietvorauszahlungen, wobei der LN dieser Verpfändung ausdrücklich zustimmt.

6. Kündigung bzw., Auflösung des Leasingvertrages

6.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist mittels Einschreibebriefes gekündigt werden. Der LN verzichtet jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor Ablauf des auf Seite 1 des Leasingvertrages festgelegten Zeitraumes von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher i.S. der Verbraucherkreditverordnung.

6.2. Der LG kann diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der LN seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechtern, oder wenn über sein Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren bzw. ein anderes der Schuldenregelung dienendes Verfahren eingeleitet wird oder ergebnislos Exekution in sein Vermögen geführt wird. Ein weiterer Auflösungsgrund ist gegeben, wenn insbesondere in der Struktur der Rechtsperson des LN eine wesentliche Änderung eintritt (z. B. hinsichtlich der Haftung) oder der LN seiner Verpflichtung zur Anzeige der Veränderung seines Firmensitzes oder der Einhaltung anderer Vertragsbestimmungen nicht nachkommt.

6.3. Im Falle der Auflösung durch den LG hat dieser einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag bis zum Zeitpunkt des Beginnes des Kündigungsrechtes des LN gem. Pkt. 6.1. und eines allfällig vereinbarten Restwertes abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Vertragszinssatz zuzüglich eines Prozentsatzes der noch fälligen Zahlungen (=Barwert). Der LG ist verpflichtet, auf den vom LN zu zahlenden Barwert zuzüglich früher entstandener Forderungen. (z. B. Mietrückstände, Verzugszinsen, etc.) die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Leasinggegenstandes abzüglich der ihm durch die Verwertung entstehenden Kosten anzurechnen.

6.4. Der LN hat bei Vertragsauflösung durch den LG den Leasinggegenstand unverzüglich an den LG herauszugeben. Für Schäden über die normale Abnutzung hinaus hat der LN dem LG Schadenersatz zu leisten bzw. die Schäden auf seine Kosten zu beheben.

6.5. Für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages, aus welchem Grund immer, erteilt der LN dem LG bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen, oder an den vom LG bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich, zu dem vom LG bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des LN zu überstellen. Sollte der Leasinggegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, ist der LG bzw. sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt der LN.

7. Beendigung des Leasingvertrages

7.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grund auch immer - ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand, auf seine Gefahr und Kosten, an eine vom LG bestimmte Adresse innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen.

7.2. Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem LG für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadenersatzansprüche des LG. Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem Leasinggegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Leasinggegenstandes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. , bzw. sollten ihm diese abhanden gekommen sein, auf seine Kosten beschaffte Duplikate zu übergeben.

7.3. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG, unbeschadet sonstiger Ansprüche, auch verlangen, daß der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des Leasingobjektes, dem LG umgehend ersetzt.

7.4. Sollte für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages der LN mit der Rückstellung des Leasinggegenstandes in Verzug sein, ist der LG berechtigt, das Benützungsgeschäft sofort zu entziehen und den Leasinggegenstand, auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des LN, in Besitz zu nehmen.

7.5. Der LN garantiert den kalkulierten Restwert des Leasinggegenstandes. Beträge, welche bei Verwertung erzielt werden und den garantierten Betrag übersteigen werden zwischen LN und LG im Verhältnis 75 zu 25 geteilt.

7.6. Sollte der LN Verbraucher i.S. der Verbraucherkreditverordnung sein, hat er das Recht, seine Verpflichtungen gänzlich vorzeitig zu erfüllen und den Vertrag damit zu beenden. Der Betrag zur Abdeckung entspricht dem Barwert gemäß 6.3. zuzüglich einer Verwaltungsgebühr.

8. Zahlungstermine

8.1. Die vorgeschriebene Leasingrate auf der Basis des Endabrechnungsschreibens gemäß Pkt. 5.2. oder nachfolgender Anpassungen gemäß Pkt. 5.3. ist ohne weitere Zahlungsaufforderung seitens des LG (wie z. B. Monatsrechnungen oder ähnliches) jeweils am 1. Tag eines jeden Monats fällig. Der LN ermächtigt den LG, die jeweils fälligen Beträge im Wege des Lastschrifteneinzuges zu erheben und verpflichtet sich, seiner Bank den erforderlichen Abbuchungsauftrag zu erteilen und dem LG eine Bestätigung hierüber vorzulegen, sofern der LG nicht einem anderen Zahlungsverfahren zustimmt und dem LN Kosten dafür verrechnet.

8.2. Sonstige Zahlungen sind unter Nachweis der Vorschreibungen (Berechnungsgrundlage) durch den LG innerhalb von 10 Tagen zur Bezahlung durch den LN fällig.

8.3. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der LN für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe des Vertragszinssatzes zuzüglich 5% Punkte p.a., zuzüglich Mahnspesen und angemessene Korrespondenz- und Anwaltskosten gesondert zu entrichten.

8.4. Der LG ist berechtigt, Leasingzahlungen wahlweise zur Abdeckung offener Zahlungsverpflichtungen des LN gemäß diesem Vertrag zu verwenden und insbesondere Zahlungen auf die jeweils ältere Schuld anzurechnen. Aufrechnungen von Forderungen des LN gegen den LG sowie ein Rückbehaltungsrecht des LN sind ausgeschlossen.

8.5. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen und zur Bezahlung durch den LN vorgeschrieben wird.

9. Zusätzliche Bestimmungen für Kfz-Leasingverträge

9.1. Das Fahrzeug steht im Eigentum des LG, wird jedoch auf den Namen des LN als Halter des Fahrzeuges zugelassen, wobei der Typenschein über das Kraftfahrzeug auf den LG als Eigentümer auszustellen ist und beim LG verbleibt.

9.2. Der LN bestätigt, daß das Fahrzeug die von ihm mit dem/den Lieferanten vereinbarte Ausstattung besitzt.

9.3. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung .

9.4. Der LN verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, daß die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte Personen ausgeschlossen ist. Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, auf welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden.

9.5. Der LN verpflichtet sich, auf die Dauer des Leasingvertrages eine ausreichende Kfz - Haftpflichtversicherung sowie zu den unter Pkt. 12. vereinbarten Bedingungen auf Verlangen des LG eine Kaskoversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

9.6. Die erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten sind durch die dazu jeweils autorisierten Einrichtungen (Werften / Werkstätten) durchzuführen. Sollten während der Vertragsdauer am Leasingobjekt aufgrund von geänderten gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen erforderlich werden, hat der LN diese auf eigene Kosten vorzunehmen.

9.7. Bei Kraftfahrzeugen gilt als Standort der Wohn- bzw. Firmensitz. Eine Entfernung hiervon, welche bei üblicher Nutzung eines Kraftfahrzeuges der Verkehrsauffassung entspricht, sohin auch die Nutzung im Rahmen von Auslandsreisen, ist gestattet.

9.8. Die Garantie des LN betreffend den Restwert ohne Ust. erhöht sich um die mit dem Leasingentgelt vorgeschriebene Kautionsmultipliziert mit der Anzahl der Monate des Kündigungsverzichtes.

10. Elektronische Datenverarbeitung

10.1. Datenschutz: Der LN ist ausdrücklich damit einverstanden, daß die Daten aus dieser Geschäftsverbindung automatisationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden und im Falle einer Anfrage Auskünfte jedoch nur im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Leasingvertragsverhältnis erteilt werden können.

10.2. E-Mail-Verkehr:

Sofern der LN dem LG seine E-Mail-Adresse, in welcher Form auch immer, bekannt gibt, erklärt er sich für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung mit dem LG damit einverstanden, dass Daten in unverschlüsselter Form, auch

wenn sie vertrauliche oder anderweitig sensible Informationen enthalten, zwischen LG und LN mittels Internet-E-Mail ausgetauscht werden. Dem LN ist dabei bewusst, dass Daten zwischen den (Firmen) Netzwerken des LG und des LN von Dritten überwacht, abgefangen, ausgewertet oder manipuliert werden können, sofern keine Verschlüsselungssoftware eingesetzt wird.

In Kenntnis dieser Tatsachen wird der LN keine Ansprüche gegen den LG, gleich welcher Art geltend machen und den LG auch von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, freistellen, welche allesamt darauf beruhen, dass Dritte Kenntnis von zwischen LG und LN ausgetauschten Internet-E-Mails erlangen und/oder solche E-Mails manipulieren, es sei denn, der Schaden wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des LG oder durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch diesen herbeigeführt. Im Falle grober Fahrlässigkeit eines nicht leitenden Angestellten und der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des LG auf den typisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11. entfällt

12. Versicherung/Schadloserklärung

12.1 Über Auftrag des LN wird der LG auf Kosten des LN alle zur Abdeckung vorhandener Risiken notwendigen Versicherungen abschließen, die nach Art des Leasinggegenstandes und besonderer Gefahrenlage erforderlich sind (z. B. Feuerversicherung zum Neuwert, Maschinenbruchversicherung, Kaskoversicherung usw.) Der LN verpflichtet sich, alle Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, widrigenfalls der LG berechtigt ist, hinsichtlich der Obliegenheiten auf Kosten des LN Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Auf alle Fälle bleibt jedoch der LG Versicherungsnehmer und der LN Prämienschuldner.

12.2. Der LN nimmt zur Kenntnis, daß er im Falle eines eventuellen Schadens am Leasingobjekt für den Verwaltungsaufwand des LG als Eigentümer bei der Abwicklung dieses Schadens einen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten hat.

12.3. Verzichtet der LG auf Antrag des LN ausnahmsweise auf den Abschluß einer entsprechenden Versicherung für das gegenständliche Leasingobjekt auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages, garantiert der LN in diesem Zusammenhang ausdrücklich, bei jeglichem Schadensfall, der das auf Seite 1 dieses Leasingvertrages beschriebene Leasingobjekt betrifft, nach den gleichen gesetzlichen und anderen Regelungen (insbesondere hinsichtlich des Schadensersatzes) vorzugehen, wie eine eintrittspflichtige Versicherung. Er verpflichtet sich weiters, den LG unaufgefordert über ein eventuelles Schadeneignis sofort zu informieren und ihn hinsichtlich der Gefahr für Beschädigung, Verlust und Untergang des Leasingobjektes vollkommen schadlos zu halten.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck, sofern eine derartige Vereinbarung gesetzlich möglich ist.

Es gilt österreichisches Recht .

Allgemeine Geschäftsbedingungen BTV - Leasing Fassung

AGB_929_060329.DOC